

2460 043

79

IV ZB 86/52

B e s c h l u s s

In Sachen

der Frau Hedwig P. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in G. [REDACTED], W. [REDACTED]
Strasse [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Drogisten Kurt P. [REDACTED] in G. [REDACTED], K. [REDACTED]
Strasse [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner.

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt

Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 4. September 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Kregel und Dr. v. Werner in der Sitzung vom 30. Oktober 1952

beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht in Essen hat durch Urteil vom 29. Mai 1952 die Ehe der Parteien geschieden und die Beklagte für

alleinschuldig erklärt. Dieses Urteil ist dem Essener Anwaltsverein, der von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten in I. Instanz allgemein als Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, am 14. Juni 1952 zugestellt worden. Das Empfangsbekenntnis ist unter demselben Datum ausgestellt. Das Urteil ist auf dem Büro des erstinstanzlichen Bevollmächtigten der Beklagten, des Rechtsanwalts M. [REDACTED] in G. [REDACTED], eingegangen und mit dem Eingangsstempel dieses Tages versehen worden. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung am 16. Juli 1952 eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Versäumung der Berufungsfrist erbeten. Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte und nach § 519 b ZPO zulässige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Wie das Oberlandesgericht in den Gründen seines Beschlusses festgestellt hat, ist die verspätete Berufungseinlegung darauf zurückzuführen, dass der erstinstanzliche Anwalt der Beklagten dieser mit dem Begleitschreiben vom 21. Juni 1952 das Urteil übersandt und ihr dabei mitgeteilt hatte, die Berufungsfrist laufe am 18. Juli 1952 ab. Das Schreiben war von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten unterzeichnet, er hatte es jedoch unterlassen, den Zeitpunkt der Zustellung des landgerichtlichen Urteils selbst nachzuprüfen, sondern hatte sich auf die Auskunft eines sonst zuverlässigen Büroangestellten verlassen. Dem Oberlandesgericht ist darin beizustimmen, dass in diesem Verhalten des Prozessbevollmächtigten eine schuldhafte

19

- 3 -

Säumnis zu erblicken ist, für die die Beklagte nach § 232 Abs 2 ZPO einzustehen hat. Unterzeichnet der Prozessbevollmächtigte ein Schreiben an seine Partei, in dem er sie über den Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist belehrt und ist diesem Schreiben auch noch das Berufungsurteil selbst beigelegt, dann muss er selbst anhand der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nachprüfen, ob die Frist in dem Schreiben richtig angegeben ist. Er darf sich hierbei nicht auf einen Angestellten verlassen. Aus diesen Gründen hat der Berufungsrichter der Beklagten zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Beschwerde der Beklagten ist unbegründet. Kosten: § 97 ZPO.

Dr. Lersch Ascher Raske Kregel v. Terner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)